

# Sippischer



# Staatsanzeiger

N<sup>o</sup> 72

Sonnabend, den 5. Juli

1919

**Inhalt:** Betr. Beamtenauschufwahl. S. 509. — Erzeugungsanstalten für Rotlaufferum. S. 509. — Wahllohn für Getreide. S. 510. — Betr. den Verkehr mit Heu, Stroh usw. S. 510. — Betr. Gemüsepreise. S. 510. — Nachtrag zur Landarbeitsordnung. S. 510. — Ausbau der Ortsneke der Überlandzentrale. S. 512. — Errichtung eines Mieteinigungsamts für die Stadt Blomberg. S. 513. — Verordnung zum Schutze der Mieter das. S. 515. — Errichtung eines Mieteinigungsamts für die Stadt Lage. S. 516. — Öffentliche Zustellung Silberbach. S. 518. — Aufgebot Wilhelm Koch in Viessterfeld. S. 519. — Verschiedenes.

Dem Schneider Ladislaus Szych hier, Schülerstraße 19, ist die Genehmigung erteilt, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Szych“ als alleinigen Familiennamen zu führen.

Detmold, den 3. Juli 1919.

Sippisches Landespräsidium

Nr. 4672 a. El. Becker Neumann-Hofer Drafe.

Die Zahl der zur Bildung eines Beamtenauschusses bei der Regierung (§ 2 Abs. 2 Ziffer a der Verordnung des Landespräsidiums über die Errichtung von Beamtenauschüssen vom 10. Juni d. J., Staatsanzeiger S. 452) wahlberechtigten Beamten und Angestellten verringert sich infolge Berichtigung der bei der Heil- und Pflgeanstalt Lindenhaus vorhandenen Wahlberechtigten auf 573.

Es sind daher je 28 Ausschufmitglieder und Erfahrmänner zu wählen.

Detmold, den 4. Juli 1919.

Der Wahlleiter

Petri,

Gch. Regierungsrat.

Nach Mitteilung aus dem Reichsministerium des Innern kommen als preußische Erzeugungsanstalten für Rotlaufferum zur Zeit nur in Betracht:

1. Die Impfstoffherzeugungsanstalt der Frau Dr. Willerding in Mohrungen.
2. die Rotlaufimpfanstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Prenzlau,
3. das Bakteriologische und Seruminstitut Dr. Schreiber G. m. b. H. in Landsberg a./Warthe,
4. die Behringwerke in Marburg a./Lahn,
5. die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning in Höchst a./Main,
6. das Pharmazeutische Institut Ludwig Wilhelm Gans in Oberursel a./Taunus,
7. die Gesellschaft für Seuchenbekämpfung in Frankfurt a./Main Niederrad.

Macht sich eine gelegentliche Nachprüfung des aus diesen Anstalten bezogenen Serums erforderlich, so soll sie beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a./Main stattfinden.

Detmold, den 30. Juni 1919.

Sippische Regierung  
Ernst

Nr. 13478.

Aufgrund des § 53 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) und der staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 23. Juli 1918 (Beilage zum Staatsanzeiger 73) wird folgendes bestimmt:

1. Der Mahllohn für den von der L. W. G. den Mühlen zum Ausmahlen überwiesenen Roggen und Weizen wird, sofern die Mühlen aus 100 kg Brotgetreide 94 kg Feinschrotmehl zu vermahlen haben, für die Tonne auf 36 *M* frei Mühle und auf 40 *M* frei Bäckerei oder Lager festgesetzt.

2. Erfolgt die Lieferung des Mehls an Bäckereien oder Mehlerverkaufsstellen in Säcken der Mühlen, so ist der Empfänger des Mehls verpflichtet, an die Mühle eine Sackleihegebühr von 0,40 *M* je Sack zu zahlen.

3. Der Mahllohn für den von den Selbstversorgern den Mühlen zum Ausmahlen überwiesenen Roggen und Weizen wird, sofern die Mühlen aus 100 kg Brotgetreide mindestens 94 kg Feinschrotmehl zu vermahlen haben, auf 4 *M* je 100 kg festgesetzt.

4. Die Müller sind nur berechtigt, den tatsächlichen Schwund in Abzug zu bringen. Alle sich ergebenden Abfälle stehen dem Getreidebesitzer, beim Mahlen für Selbstversorger, also dem Selbstversorger zu und sind an diesen zurückzugeben.

Verzichtet der Selbstversorger auf eine Rückgabe der Abfälle, so sind diese der L. W. G. anzumelden und zu ihrer Verfügung zu halten.

5. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft. Zu gleicher Zeit werden die Anordnungen vom 28. Januar 1918 (Staatsanzeiger S. 61) und vom 31. Januar 1919 (Staatsanzeiger S. 122) aufgehoben.

6. Wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird aufgrund des § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 *M* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Detmold, den 30. Juni 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung  
K. Nr. 3255. *Heldman*

Der Reichsernährungsminister hat die Verordnungen über den Verkehr mit Heu, Stroh und Häcksel, mit Weintrestern, Laubheu und Futterreisig aus der Ernte 1918 mit einigen nebensächlichen Vorbehalten, auf welche verwiesen wird, aufgehoben (vergl. Reichs-Gesetzbl. Nr. 124 und 125). Der Verkehr mit diesen Gegenständen ist also frei.

Detmold, den 4. Juli 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung  
K. Nr. 3458. *Heldman*

### Gemüsepreise.

Bei dem in der Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (vergl. Staatsanz. Nr. 70) für Salat festgesetzten Preis ist insofern ein Druckfehler unterlaufen, als es nicht heißen muß: für Salat ist ein Preis von 10 Pfg. je Pfund, sondern von 10 Pfg. je Kopf angemessen.

Detmold, den 4. Juli 1919.

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung  
K. Nr. 3464. *Heldman*

Der Abschnitt der Paulinenstraße von der Luisen- bis zur Wiesenstraße wird von der Benutzung mit Strassenzuglokomotiven gemäß der Verordnung vom 5. Mai 1919, betr. Verkehr von Strassenzuglokomotiven (abgedruckt in Nr. 55 des Staatsanzeigers 1919) ausgeschlossen.

Detmold, den 2. Juli 1919.

Der Demobilisations-Kommissar  
J. B.

Dr. Petri

4979 Dem. Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Als Nachtrag zu der am 23. Mai 1919 bekanntgegebenen Landarbeits-Ordnung für den Bundesstaat Lippe wird hiermit veröffentlicht, daß gemäß Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer am 26. Juni 1919 zu den in Ziffer 2 festgelegten Normallohnen für die Monate August, September und Oktober für voll-arbeitsfähige Personen ein Zuschlag zu zahlen ist, welcher beträgt:

für den Mann 25 Pfg.

für weibliche Arbeiter von 16 Jahren an und für jugendliche männliche Arbeiter von 16 Jahren an bis zur Erreichung der Vollarbeitsfähigkeit als Mann 10 Pfg.

unter Anrechnung der in der Landarbeits-Ordnung Ziffer 3 festgelegten Preise für Naturalien und Leistungen.

In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß des Demobilmachungs-Kommissars. Etwaige Anträge sind hierher einzureichen.

Detmold, den 3. Juli 1919.

Der Demobilmachungskommissar

J. B.

gez. Dr. Petri

Regierungsrat

5090 Dem.

### Stechbrief.

Der unten beschriebene Musiker Ernst Schröder aus Hörstmar ist, nachdem er wegen Einbruchsdiebstahl festgenommen, in der Nacht vom 29./30. Juni 1919 erneut entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das Untersuchungsgefängnis in Detmold abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L Nr. 52/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. Juli 1919.

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte L. 52/19. Ostmann

### Beschreibung:

Alter: 23 Jahre. Größe: 1,70 m. Statur: mittel. Haare hellblond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: am linken Unterschenkel Schußnarbe.

### Stechbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Peter Weinand aus Jsenburg, geboren daselbst am 24. März 1896, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehen gegen § 246 St. G. B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 279/19 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 2. Juli 1919.

Der Erste Staatsanwalt

Credé

J 279/19.

### Beschreibung:

Alter 23 Jahre. Größe 1,75 m. Statur kräftig. Haare blond. Augen blau. Nase breit. Mund groß. Zähne vollständig. Sprache deutsch. Gesichtsfarbe gesund.

Der am 4. April 1919 gegen den Arbeiter Fritz Unverzagt aus Bega erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 1. Juli 1919.

Der Erste Staatsanwalt

Credé

L 48/19.

Am 28. Juni d. J., morgens 8 Uhr ist in Blomberg eine hellbraune Stute mit Stern und unbeschlagen im Werte von 7 bis 8000 M beschlagnahmt. Das Pferd wurde von dem Landwirt und Scheerenschleifer Wandelin Metzbach aus Fulda geführt und sollte angeblich von Holzminnen nach Minden gebracht werden.

Da anzunehmen ist, daß das Tier von einem Diebstahl herrührt, wird ersucht, von einem etwaigen Diebstahl des Pferdes hierher zu J 1275/19 Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. Juli 1919.

Der Erste Staatsanwalt

Credé

J 1275/19.

Am 29. Juni d. J., vormittags 8 1/2 Uhr, ist dem Landwirt Hermann Bröcker in Hölserheide aus der Scheune des Wirts Beding in Schötmar ein Fahrrad im Werte von 300 M gestohlen worden. Das Rad ist schwarz lackiert und hat Freilauf mit Rücktrittsbremse; die Innenbremse funktioniert nicht mehr. Auf dem Firmenschild war eine Stettiner Firma verzeichnet.

Dem Wiederbringer des Rades ist von dem Eigentümer eine Belohnung von 50 M zugesichert.

Um Ermittlung des Täters, Nachforschung nach dem gestohlenen Rade sowie Nachricht hierher zu J 1278/19 wird ersucht.

Detmold, den 2. Juli 1919.

Der Erste Staatsanwalt

J 1278/19.

Crede

### Ausbau der Ortsnetze.

Nachdem die Linienführung der Hauptleitung Lügde — Blomberg — Detmold — Lage festgestellt ist, kann in absehbarer Zeit die Stromlieferung und der Ausbau der Niederspannungsnetze beginnen. Die durch letztere zu versorgenden Gemeinden haben nach § 2 des Bauvertrages zur Leistung der Garantie Garantieverbände zu bilden. Als solche sind für den ersten Ausbau folgende in Aussicht genommen:

1. Elbringen, Ratfief, Sabbenhausen, Wörderfeld, Falkenhagen, Rischenau, Hummerjen, Niese.
2. Schieder, Bratelsief, Schwalenberg, Lothe.
3. Gut Borkhausen, Maspe, Freismissen, Wöbbel, Ober- und Niederbelle, Billerbeck.
4. Isstrup, Wellentrup, Siebenhöfen, Hödntrup, Herrentrup, Reelkirchen, Tintrup.
5. Großenmarpe, Cappel, Müssenberg: Wöhren, Bräntrup, Gröpperhof.
6. Kleinenmarpe, Donop, Altendonop, Dalborn, Wiembeck, Wahnbeck, Hummerntrop, Barkhausen, Mosebeck.
7. Schönhagen, Dieckelbruch, Leistrup-Meiersfeld, Bahlhausen bei Detmold.
8. Meinberg: Kreuzenstein, Wilberg, Bahlhausen: Vellenberg.
9. Holzhausen, Fromhausen, Berlebeck, Hornoldendorf, Heiligenkirchen, Friedrichshöhe.
10. Gatedahl, Herberhausen, Klüt: Klüterberg, Dehlentrup, Brothausen.
11. Augustdorf, Hausenbeck, Kohlstädterheide.

Großabnehmer, d. h. solche Abnehmer, deren regelmäßiger jährlicher Bezug 20 000 K. W. Stunden übersteigt und die hochspannungsseitig beliefert werden, dürfen in die Garantieverbände nicht eingerechnet werden.

Die Garantieverbände werden ersucht, Vertreter zu wählen, und durch diese mit unserer Betriebsstelle Detmold, Langestr. 37 wegen der aufzubringenden Kosten zu verhandeln.

Der Ausbau der Netze erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anmeldung unter Zusicherung der veranschlagten Kosten bei uns erfolgt.

Hausinstallationen sind zweckmäßig so lange zurückzustellen, als der Ausbau des Netzes in dem Garantieverband nicht gesichert ist. Wann dies geschehen, wird bekannt gegeben.

Detmold, den 30. Juni 1919.

Staatliche Überlandzentrale Sippe

Böhmer

### Bekanntmachung.

Infolge Erkrankung des Steuererhebers Frevert findet in den Bauerschaften Hiddesen, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen und Verlebeck die erste Steuererhebung im Rechnungsjahre 1919 erst im Juli (für April, Mai, Juni, Juli) statt. Sie erfolgt im Auftrage der Steuerkasse vertretungsweise durch den Kanzlisten Meiner in den bisherigen aus dem Steuerzettel ersichtlichen Hebelokalen. Die Steuerzettel werden von Detmold aus den Steuerpflichtigen durch die Steuerkasse bezw. durch Postsendung zugestellt. Zur Erleichterung der Zahlung ist dem Steuerzettel eine auf das Postsparkonto des Steuererhebers Frevert lautende Zahlkarte beigelegt, deren Benutzung dringend empfohlen wird.

Mit der Vertretung des Vollziehungsbeamten für die genannten Bauerschaften während der Erkrankung Freverts ist der Vollziehungsbeamte Fiener in Sport beauftragt.

Detmold, den 1. Juli 1919.

Sippische Steuerkasse

Burre

### Verdingung.

1. Die Erdbarbeiten in Länge von 2320 m.
2. Das Brechen der Steine.
3. Die Anfertigung der Steinbahn.
4. Die Herstellung der Durchlässe (teils aus Bruchstein gemauert, teils aus Zementrohre hergestellt)

zum Neubau eines Kommunalweges von Stapelage nach Währentrup soll nach den Bestimmungen des Demobilmachungs-Kommissars im ganzen oder nach einzelnen Losen getrennt vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen sind am 5. und 7. d. Mts. vormittags bei dem Landesbauamte in Detmold, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 21 einzusehen. Angebotsformulare werden gegen eine Schreibgebühr dort abgegeben.

Angebote sind verschlossen bis zum 12. Juli d. J. vormittags 10 Uhr bei dem unterzeichneten Bauamte abzugeben, wo sie in Gegenwart erschienener Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 2. Juli 1919.

Landes-Bauamt

Die Quittungskartenausgabestelle in Schlangen ist dem Kriegsbeschädigten Vorsteher Ellerbrot in Schlangen übertragen worden.

Detmold, den 27. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 1849 II.

Kirchhof

Der Landwirt Gustav Kalkreuter aus Währentrop Nr. 44 ist für die Bauerschaft Währentrop als Trichinenschauer angestellt und verpflichtet.

Schötmar, den 26. Juni 1919.

Verwaltungsamt

Nr. 9205.

Krieger

Amtstierärztlich ist unter dem Pferdebestande des Landwirts Engelfe in Unterwästen Räude festgestellt.

Schötmar, den 2. Juli 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 9175.

Krieger

Amtstierärztlich ist unter dem Schweinebestande des H. Oberwöhrmeier Thösbusch 68 Rotlauf festgestellt.

Schötmar, den 2. Juli 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 9176.

Krieger

Die Rotlauffeuche unter dem Schweinebestande

1. des Maurers Wilhelm Stockfieber Ehrsen

Nr. 96,

2. des Maschinisten August Hufemann Schötmar Lagerstr. 6, ist erloschen.

Schötmar, den 2. Juli 1919

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 9088.

Krieger

Dem Kolon Heinrich Lehmann in Brakelsiek Nr. 24 ist die Quittungskartenausgabestelle für die Gemeinden Brakelsiek, Lothe, Ruensiek und Meierei Schwalenberg vom 1. Juni d. J. an übertragen.

Blomberg, den 27. Juni 1919.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 7366.

Steneberg

### Mieteinigungsamt

für den Bezirk der Stadt Blomberg.

#### I.

Das Landespräsidium hat durch Verordnung vom 30. 6. d. J. (Staatsanzeiger S. 500 ff.) auf Grund der Bekanntmachung vom 15. 12. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) angeordnet, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung nach Errichtung eines Mieteinigungsamtes in hiesiger Stadt für die Verhältnisse von Mietern und Vermietern Geltung haben sollen.

§ 2 der Bekanntmachung vom 15. 12. 1914 lautet:

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen von dem Mieteinigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2, findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen 2 Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

**§ 3 a. a. D. lautet:**

Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2, Abs. 1, bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Wichtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegen zu nehmen.

**II.**

Durch die Verordnung des Landespräsidiums vom 30. Juni 1919 ist ferner das in hiesiger Stadt zur Errichtung gelangte Mieteinigungsamt zu den in den §§ 2 bis 4 und § 5, Z. 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vorgesehenen Entscheidungen ermächtigt.

**§ 2 dieser Bekanntmachung lautet:**

Das Mieteinigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters
  - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
  - b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Mieteinigungsamte geschlossenen Vergleiche betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1, Nr. 1, das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1 a), ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1, Nr. 1 b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen

nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

**§ 3 a. a. D.**

Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Mieteinigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrags auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

**§ 4 a. a. D.**

Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sachen einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§. 549, Abs. 1, B. G. B.) wird durch die Erlaubnis des Mieteinigungsamts ersetzt. Das Mieteinigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

**§ 5, Ziffer 2, a. a. D.**

Macht sich, im Bezirke einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landeszentralbehörde das Mieteinigungsamt ermächtigen, auf Anrufen der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unverzüglich zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugegangen ist. Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

**III.**

Das Mieteinigungsamt für den Stadtbezirk Blomberg setzt sich wie folgt zusammen:  
Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Zimmermann,

Stellvertreter: Amtsrichter Aldegarmann,  
Beisitzer aus dem Kreise der Hausbesitzer:  
Invalide Heinrich Brandt, Barntruper Str.  
Beisitzer aus dem Kreise der Mieter:  
Maurer Karl Franke, Hagenstraße.

Über das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt trifft die Anordnung vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146) Bestimmung.

Geschäftszimmer und Geschäftsstunden werden noch durch den Vorsitzenden des Mieteinigungsamtes bekannt gegeben.

Blomberg, den 2. Juli 1919.

Der Magistrat

Kottmann

### Verordnung

zum Schutze der Mieter über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel für den Bezirk der Stadt Blomberg.

Auf Grund der Bekanntmachungen, betreffend Mieteinigungsämter vom 15. 12. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511), zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140), über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. 9. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143), sowie auf Grund der Verordnung des Sippischen Landespräsidiums vom 30. 6. 1919 (Staatsanzeiger S. 500 ff.) wird Folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Vermieter von Wohnräumen in der Stadt Blomberg haben dem Magistrat unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine seit dem 1. Juli 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzinse vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte. In der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teile des Mietzinses.

#### § 2.

Es ist untersagt, ohne vorhergehende Zustimmung des Magistrats

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubringen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt

waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Mieteinigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat

#### § 3.

Der Verfügungsberechtigte hat

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) dem Magistrat oder seinem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig nach dem Auslande verlegt hat.

#### § 4.

Hat der Magistrat dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Magistrats das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist den Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Mieteinigungsamt kann dabei anordnen, daß die Stadt anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

§ 5.

Auf Anfordern des Magistrats hat der Verfügungsberechtigte der Stadt unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Mieteinigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Magistrat erteilten Ermächtigung zum Erlasse der vorstehenden Bestimmungen sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Stadt Blomberg den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

§ 6.

Die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchnahme benutzter und unbenutzter Räume zu Wohnzwecken darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen.

§ 7.

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden auch auf solche im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner übergroße benutzte Wohnungen Anwendung, aus denen ohne erhebliche bauliche Änderung Teile zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, wenn diese Teile für die bisherigen Bewohner entbehrlich sind.

§ 8.

Der Verfügungsberechtigte einer solchen übergroßen Wohnung hat dem Beauftragten des Magistrats über die Räume Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Blomberg, den 2. Juli 1919.

Der Magistrat

Rottmann

**Bekanntmachung,**

betreffend das Miet- und Wohnungswesen im Stadtbezirk Lage.

I. Für den Stadtbezirk Lage ist ein Mieteinigungsamt mit folgenden Mitgliedern errichtet worden:

Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Blankenburg in Lage

Stellvertreter des Vorsitzenden: Amtsgerichtsrat Voeders in Detmold

Beisitzer aus dem Kreise der Hausbesitzer: Zigarrenmacher Oskar Meier in Lage

Frau Marie Freck in Lage

Beisitzer aus dem Kreise der Mieter:

Zigarrenmacher Hermann Blanke in Lage

Zimmermann Fritz Kenter in Lage

II. Auf Grund der Verordnung vom 30. Juni d. J. — Staatsanzeiger Seite 504 — in Verbindung mit der Verordnung vom 8. Mai d. J. — Staatsanzeiger S. 378, 379, — § 3 und 4 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Vermieter von Wohnräumen in der Stadt Lage haben dem Magistrat unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzinse vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte. In der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teile des Mietzinses.

§ 2.

Es ist untersagt, ohne vorhergehende Zustimmung des Magistrats

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubauen,

b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren,

zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Mieteinigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

### § 3.

Der Verfügungsberechtigte hat

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) dem Magistrat oder seinem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig nach dem Auslande verlegt hat.

### § 4.

Hat der Magistrat dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Magistrats das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, den Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamte zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Mieteinigungsamt kann dabei anordnen, daß die Stadt anstelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiter zu vermieten.

### § 5.

Auf Anfordern des Magistrats hat der Verfügungsberechtigte der Stadt unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume

oder sonstige Räume zur Herrichtung von Wohnräumen gegen Vergütung zu überlassen. Das Mieteinigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der dem Magistrat erteilten Ermächtigung zum Erlasse der vorstehenden Bestimmungen sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteinigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Stadt Lage den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen.

### § 6.

Die Vermietung, Überlassung und Ingebrauchnahme benutzter und unbenutzter Räume zu Wohnzwecken darf nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde erfolgen.

### § 7.

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden auch auf solche im Verhältnis zur Zahl ihrer Bewohner übergroße benutzte Wohnungen Anwendung, aus denen ohne erhebliche bauliche Änderung Teile zur Verwendung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Wohnungen abgetrennt werden können, wenn diese Teile für die bisherigen Bewohner entbehrlich sind.

### § 8.

Der Verfügungsberechtigte einer solchen übergroßen benutzten Wohnung hat dem Beauftragten des Magistrats über die Räume Auskunft zu erteilen und die Besichtigung zu gestatten.

### § 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Lage, den 4. Juli 1919.

Der Magistrat

J. B.

Sauerländer

### Be k a n n t m a c h u n g.

Die über das Gehöft des Wirts Heinrich Freitag in Lage wegen Räude verhängte Stallsperrre ist aufgehoben.

Lage, den 1. Juli 1919.

Der Magistrat  
J. B.  
Sauerländer

### Oeffentliche Zustellung.

Die Ehefrau des Kaufmanns Albert Silberbach, Herta geb. Marx, zu Watten-scheid, Hochstraße 44, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sonntag & Dr. Hirschfeld in Detmold, klagt gegen ihren Mann, den Kaufmann Albert Silberbach zuletzt in Salzuflen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, das Landgericht wolle die Ehe der Parteien scheiden und den Beklagten für den schuldigen Teil erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Landgerichts zu Detmold auf den

15. Oktober 1919, vormittags 9 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Juni 1919.

Korj, Landgerichtsjekretär,  
Gerichtsschreiber des Lippischen

R. 13/19. Landgerichts

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Heidenoldendorf belegene, im Grundbuche von Heidenoldendorf Band I Blatt 33 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Anna Hille in Heidenoldendorf eingetragene Grundbesitz, der Obernkrug in Heidenoldendorf, Parzellen 239 des Kartenblatts 2 hinter dem Berge, Acker, zu 27 a 81 qm, 296/49, und 297,50 des Kartenblatts 3 Im Dorfe, Hofraum und Garten zu 23 a 68 qm, 428/79 und 429/80 des Kartenblatts 5 Fluthkamp, Acker und Wiese zu 1 ha

12 a 98 qm, Parzelle 101<sup>2</sup> Kartenblatt 2, Hovegärten, Garten zu 11 a 55<sup>1</sup> qm mit den Gebäuden Nr. 11, am

19. September 1919, vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1919 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 17. Mai 1919.

K. 5/19. Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 35 eingetragenen Firma

Huxoll & Biesenbach,  
m. b. H. in Detmold

heute eingetragen:

Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 23. Juni 1919 um 90 000 M erhöht.

Detmold, den 28. Juni 1919.

H. R. B Nr. 35. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. B ist unter Nr. 19 die Firma Bega-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Salzuflen mit dem Sitz in Bad Salzuflen eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens:

- a. Die Herstellung und der Vertrieb von Verpackungskörpern, Hohlkörpern aus Pappe in Verbindung mit Blech für alle Zwecke, Lithographie, Plakatdrucken, Drucksachen und Fabrikation hiermit verwandter Branchen,
- b. die Herstellung moderner Massenpackungen für alle Artikel der Genuß-, Getränke- und Lebensmittelindustrie, alle Fabrikationsmethoden im Rahmen eines modernen Papierverarbeitungswerkes,
- c. die Anstellung von Versuchen und Verbesserungen auf diesem Gebiete,
- d. Geschäfte aller Art, die mit den vorgedachten Zwecken in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehen, insbesondere auch Geschäfte innerhalb des Rahmens der zu a, b, c. genannten Fabrikation, die den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie von Patenten und sonstigen Schutzrechten zum Gegenstande haben,
- e. Errichtung von inländischen Zweigniederlassungen.

Das Stammkapital beträgt 20 000 Mark. Zum Geschäftsführer sind die Kaufleute Paul Koch in Düsseldorf, Kronprinzenstraße 35 und Hermann Ziese in Hannover, Wöhlerstraße 31 bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. Mai 1919 festgestellt.

Bad Salzungen, den 1. Juli 1919.  
H. R. B Nr. 19. Lippisches Amtsgericht I

### Aufgebot.

Der Walbarbeiter Wilhelm Koch in Bielesfeld hat das Aufgebot des auf seinen Namen lautenden Sparbuches Nr. 15224 hiesiger Spar- und Leihkasse über 344,12 M beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 15. Oktober 1919,  
vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Blomberg, den 28. Juni 1919.  
I F 6./19. Lippisches Amtsgericht I

In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 8 der Verein

### Ortsgruppe Lippe des Verbandes Deutscher Textilgeschäfte

mit dem Sitz in Lage eingetragen.

Die Satzung datiert vom 16. Mai 1919. Mitglieder des Vorstandes sind:

Kaufleute Hugo Beweler in Lage, J. Schmitting in Lemgo, H. Hufemann in Schötmar, J. Schlichting in Lage, O. Schaerff in Bad Salzungen, C. Paradies in Derlinghausen, Th. Brinkhoff in Lemgo, Franz Sacken daselbst und H. Büngener in Lage.

Lage, den 28. Juni 1919.

B.-R. Nr. 8.

Das Amtsgericht

Derlinghausen. In das Handelsregister ist in Abteilung A unter Nr. 51 die Firma Bernhard Voerde, Derlinghausen und als deren Inhaber der Kaufmann Bernhard Voerde in Derlinghausen eingetragen.

Geschäftszweig: Agentur- und Kommissionsgeschäft.

Derlinghausen, den 26. Juni 1919.

H. R. A Nr. 51.

Lippisches Amtsgericht

Derlinghausen. In das Handelsregister A ist zu Nr. 26 bei der Firma W. von Borries-Edendorf in Edendorf bei Bielefeld eingetragen: dem Kaufmann Albert Rabisch zu Hamburg ist Procura erteilt.

Derlinghausen, den 26. Juni 1919.

H. R. A. 26.

Lippisches Amtsgericht

In das hiesige Genossenschaftsregister ist heute die Firma „Dampfdreschgenossenschaft Alverdissen“, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht“ eingetragen.

Das Genossenschaftsstatut datiert vom 20. März 1919.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Alverdissen.

Der Gegenstand des Unternehmens ist das Dreschen von Getreide auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr.

Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von 2 Vorstandsmitgliedern. Sie geschehen durch die Lipp. Tageszeitung.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.\*

Vorstandsmitglieder sind:

1. Landwirt Heinrich Dästerfiel in Alverdisfen,
2. Molkereiverwalter Friedrich Thiesen daselbst,

3. Landwirt Wilhelm Niese daselbst,

4. Landwirt Friedrich Albert daselbst,

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens 2 Mitglieder.

Das Verzeichnis der Genossen liegt zur Einsicht während der Dienststunden des Gerichts aus.

Alverdisfen, den 24. Juni 1919.

Gen.-R. Nr. 7.

Lippisches Amtsgericht